

Verkündet am 22. Januar 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der L [REDACTED] R [REDACTED] - Allgemeine
Verwaltung - vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch die B [REDACTED]-
direktion N [REDACTED] in N [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hane-
beck, Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 11. Juli 1958 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Zwischen-Urteil
der 4. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth
vom 4. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittel werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Monteur Anton Sp. aus M. wollte am . 1956 nach Hause zurückreisen. Er bestieg deshalb den um 22.11 Uhr von F. abfahrenden Zug D. Etwa 15 km von F. entfernt stürzte er aus dem Zug und wurde tot aufgefunden.

Mit der Klage macht die Klägerin gegenüber der Beklagten den gemäß § 1542 RVO auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch der Hinterbliebenen des Anton Sp. in Höhe ihrer Leistungen an diese geltend. Sie verlangt Erstattung der bereits geleisteten und der noch zu leistenden Beträge. Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Berufungsgericht hat ihn abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin muß zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils führen. Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß eine Minderung oder ein Wegfall der Haftung der Beklagten nach § 1 HpflG den Nachweis der höheren Gewalt - die hier ersichtlich nicht in Frage kommt - oder eines mitwirkenden eigenen Verschuldens des Getöteten erfordert. Zu Recht ist bei einem solchen Unfall auch nicht der Beweis des ersten Anscheins für ein schuldhaft mitwirkendes Verhalten des Sp. bejaht worden. Von einem typischen auf einem Verschulden des Getöteten beruhenden Sachver-

- 3 -

halt kann nicht ausgegangen werden (BGH VI ZR 181/53 - Urteil vom 7. Juli 1954 = VRS 1954 Bd. 7 S. 260 = VersR 1954, 495).

Das Berufungsgericht glaubt einen Sturz aus dem Zug ohne mitwirkendes Verschulden des Sp● ausschließen zu müssen. Insoweit können die Ausführungen nicht gebilligt werden. Das Berufungsgericht hat zwar richtig erkannt, daß ein schuldloser Sturz dann möglich gewesen ist, wenn die neben der Aborttür befindliche Wagentür geöffnet worden ist, während Sp● sich auf dem Abort befand. Wie sich aus den von der Beklagten überreichten Fotografien ergibt, war bei geöffneter Wagentür der Boden neben der Aborttür teilweise nach aussen geschwenkt. Eine den Abort verlassende Person konnte daher bereits bei dem ersten kleinen Schritt in den Gang durch diese Aussparung zu Fall kommen und hinausstürzen. Vor allem bei einem mehr seitwärtigen Verlassen des Aborts konnte ohne Verschulden übersehen werden, daß die Wagentür geöffnet war. Da sich der Abort im Verhältnis zu der möglicherweise offenen Tür zur Fahrtrichtung befand, wurde ein den Abort verlassender Benutzer auch nicht durch entgegenkommenden Fahrtwind auf eine offene Wagentür hingewiesen. Ist also Sp●, der nach den Feststellungen offenbar einen Abort aufgesucht hat, beim Verlassen desselben durch die inzwischen geöffnete Wagentür hinausgestürzt, so trifft ihn kein mitwirkendes Verschulden.

Das Berufungsgericht meint nun aber, diese Möglichkeit eines für Sp● schuldlosen Sturzes sei auszuschalten. Es hat hierzu ausgeführt, die Wagentür könne nicht von jemand anders geöffnet worden sein, weil dies sonst bei dem Fahrtwind des mit etwa 85 km/st fahrenden Zuges notwendig dazu geführt hätte, daß der Betreffende mit hinausgerissen und getötet oder schwer



verletzt worden wäre. Ein derartiger weiterer Unfall habe sich in dem betreffenden Bereich der Bahn aber nicht ereignet. Diese Würdigung verstößt gegen die Lebenserfahrung. Zwar öffnete sich die neben dem Abort befindliche Wagentür mit der damaligen Fahrtrichtung des Zuges. Wird eine solche Tür während schneller Fahrt geöffnet, so wird sie durch den Wind sofort aufgerissen und offen gehalten. Es ist aber nicht zwingend, daß derjenige, der die Tür während der Fahrt - sei es auch irrtümlich - öffnet, mit der Tür hinausgerissen wird: Dies kann zwar geschehen, wenn der Betreffende den Türgriff festhält. Keineswegs muß aber dieser Erfolg eintreten. Daher hat die Folgerung des Berufungsgerichts keinen Bestand, daß die Tür unmöglich von dritter Seite geöffnet worden sein könne.

Damit ist aber eine vom Berufungsgericht selbst zu Recht aufgezeigte Möglichkeit eines schuldlosen Sturzes des Sp● zu Unrecht verneint worden. Infolgedessen fehlt es an dem Nachweis eines schuldhaften mitwirkenden Verhaltens des Sp●. Es kommt nicht darauf an, welche Möglichkeit mehr oder weniger wahrscheinlich ist. Auf die Frage, ob das Berufungsgericht auch im übrigen ohne Rechtsirrtum alle Fälle eines für Sp● schuldlosen Unfalls ausgeschlossen hat, braucht nicht eingegangen zu werden.

Die Beklagte muß daher nach § 1 HpflG für den unfallbedingten Schaden in vollem Umfang eintreten. Daher war die landgerichtliche Entscheidung zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

H. Meyer

Dr. Graf